

Satzung des
TfK – Technik für Kinder e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TfK – Technik für Kinder“ mit dem Zusatz »e. V.« nach Eintragung, die beim Amtsgericht Deggendorf zu beantragen ist, und hat seinen Sitz in Deggendorf.

§ 2
Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterrichtende und erzieherische Veranstaltungen in Kindergärten, Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen oder auch Freizeiteinrichtungen mit dem Hintergrund, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Technik und Naturwissenschaft, sowie den Umgang mit Technik zu erleichtern und Kinder von Technik zu begeistern.
- Durch die praxisnahe Demonstration unterschiedlichster Vorgänge und die Einbeziehung der Kinder beim Aufbau und der Durchführung von technischen Anordnungen soll das Interesse der Kinder und Jugendlichen geweckt und ihr Zugang zu Technik und Wissenschaft gefördert werden.
- Zweck des Vereins ist es auch, die schulischen Leistungen im Bereich Technik und Naturwissenschaft (MINT-Fächer) der Kinder und Jugendlichen zu verbessern und sie somit auch bei der späteren Schul- und/oder Lehrstellensuche zu unterstützen. Insoweit wird auch die Zusammenarbeit mit Unternehmen angestrebt.
- Schulung von Lehrern und Erziehern, die im technischen und naturwissenschaftlichen Bereich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und somit die Veränderung der bestehenden Lern- und Lehrkultur.
- Ausarbeitung unterschiedlicher Methoden, wie die Förderung der Kinder und Jugendlichen in den verfolgten Zwecken durchgeführt werden kann.
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen.
- Gründen und Betreiben von Werkstätten für Kinder und Jugendliche.
- Durchführung anderweitiger geeigneter Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft. Eintritt

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern von Amts wegen und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- (4) Mitglieder von Amts wegen können in den Verein aufgenommen werden.
Der Präsident der Hochschule Deggendorf, der Landrat des Landkreises Deggendorf und der Oberbürgermeister der Stadt Deggendorf sind Mitglieder von Amts wegen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Verein „TfK – Technik für Kinder e.V.“ besondere Verdienste erworben haben. Sie werden einstimmig durch den Vorstand gewählt. Der Vorsitzende spricht die Berufung zum Ehrenmitglied aus.
- (6) Gründungsmitglieder, Mitglieder von Amts wegen sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5 Mitgliedschaft. Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten verhaltenswidrigen Verhaltens.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit

mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (3) Zusätzlich zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB können bis zu sechs weitere Personen zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Solange durch eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist gilt: Alle Fragen der Geschäftsführung entscheiden die Mitglieder des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Dem Vorstand ist es ausdrücklich gestattet, zur Durchführung aller Maßnahmen, die den Vereinszweck verwirklichenden Personen entgeltlich beim Verein anzustellen bzw. für den Verein arbeiten zu lassen. Soweit die laufenden Geschäfte dies erfordern, kann diese auch einer Geschäftsführung übertragen werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt – außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen – über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 15 % der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche in Textform oder nach Wahl des Vorstands durch Veröffentlichung in der Tageszeitung »Deggendorfer Zeitung« – unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, zur Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule Deggendorf e. V., Edlmairstraße 6 + 8, 94469 Deggendorf. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existent sein geht das Vermögen an den Verein Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Bundesgeschäftsstelle Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin. Der Empfänger wird die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Deggendorf, 03.08.2010

(Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern)